

Mit RSb

Schienen-Control Kommission

An

Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien

T: +43 1 5050707
office@schienencontrol.gv.at

GZ: SCK-20-001

BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Streller als Vorsitzenden sowie MinR Dr. Karl-Johann Hartig und MMag. Dr. Clemens Kaupa, LL.M. als weitere Mitglieder über den Antrag der A** vom 09.01.2020 zu Recht erkannt:

SPRUCH:

Der A** wird eine Ausnahme gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 für die Serviceeinrichtungen auf den Anschlussbahnen „Retz – Drosendorf“ und „Sarmingstein – Weinsperdorf“ **gewährt**,

dies **unter der Auflage** einer jährlichen Meldepflicht, der jeweils zum Beginn der Fahrplanperiode nachzukommen ist, betreffend

1. Auflistung der auf den bescheidgegenständlichen Anschlussbahnen betriebenen Serviceeinrichtungen iSd § 58a Abs 1 iVm § 58b Abs 1 EisbG sowie Darstellung etwaiger (auch prognostizierter) Veränderungen gegenüber der vergangenen Fahrplanperiode. Hierbei ist die Informationsdichte des verfahrenseinleitenden Antrags beizubehalten und auf die von der Schienen-Control Kommission erarbeiteten und auf der Internetseite der Schienen-Control GmbH abrufbaren¹ Entscheidungsgrundsätze einzugehen;

¹ GZ: SCK-18-033, https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1b-Wettbewerbsregulierung/Veroeffentlichungen/Bescheide2018/Kriterien%20Ausnahmen%20DVO%202177_2017.pdf.

sowie

2. Übermittlung des gesamten Fahrplans für die beginnende Fahrplanperiode auf den bescheidgegenständlichen Strecken an die Schienen-Control Kommission.

BEGRÜNDUNG:

Zum Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 09.01.2020 beantragte die A** die Gewährung einer Ausnahme gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 1 DVO (EU) 2017/2177 hinsichtlich der Serviceeinrichtungen, die sich entlang der Anschlussbahnen „Retz – Drosendorf“ und „Sarmingstein – Weins-Isperdorf“ befinden.

Die Schienen-Control Kommission hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:

Die Schienen-Control Kommission stellt folgenden Sachverhalt fest:

Die A** betreibt als Schieneninfrastrukturbetreiberin iSd § 1a EisbG die Strecken „Retz – Drosendorf“ und „Sarmingstein – Weins-Isperdorf“. Die von der Antragstellerin betriebene Eisenbahninfrastruktur besteht aus einer 40 km langen Anschlussbahn zwischen Retz und Drosendorf sowie einer 7,9 km langen Anschlussbahn zwischen Sarmingstein und Weins-Isperdorf. Diese dem Personen- als auch Güterverkehr dienenden normalspurigen Strecken sind verästelte Anschlussbahnen, denen von der Schienen-Control Kommission mit Bescheid vom 02.02.2012 Erleichterungen gem §75a Abs 3 EisbG gewährt wurden.

An die Anschlussbahn „Retz – Drosendorf“ schließt die Nebenanschlussbahn der B** an, auf der im Fahrplanjahr 2019 keine Güterzugfahrten abwickelt wurden. Auf der Schieneninfrastruktur der Anschlussbahn „Sarmingstein – Weins-Isperdorf“, zu der die Nebenanschlussbahn des C** ein Zugangsrecht genießt, wurden im Fahrplanjahr 2019 20 Bedienungen mit Güterverkehrszügen durchgeführt.

Die A** erbringt auf der von ihr betriebenen Anschlussbahn „Retz – Drosendorf“ touristische Personenverkehrsleistungen mit dem „D**“.

Die Antragstellerin ist zudem Betreiberin von Serviceeinrichtungen gem § 62a EisbG. In dieser Funktion betreibt sie entlang der Strecken „Retz – Drosendorf“ und „Sarmingstein – Weins-Isperdorf“ folgende Serviceeinrichtungen iSd § 58a Abs 1 iVm § 58b Abs 1 EisbG:

Serviceeinrichtung	Weitere Informationen
<u>Anschlussbahn</u>	<u>Retz – Drosendorf</u>
Verkehrsstationen	5 Verkehrsstationen - Rund 24.000 Fahrgäste/Jahr - 3 Zugpaare/Tag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen Mai und November
Abstellgleise	6 mit insgesamt *** m Länge
<u>Anschlussbahn</u>	<u>Sarmingstein – Weins-Isperdorf</u>
Abstellgleise	2 mit insgesamt *** m Länge

Die zuvor dargestellten Serviceeinrichtungen auf der Strecke „Retz – Drosendorf“ werden derzeit ausschließlich von der A** genutzt, bzw von den durch die Antragstellerin mit der Durchführung von Personenverkehrsleistungen beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen. Obwohl anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen der Zugang zur Schieneninfrastruktur sowie zu den sich an der Anschlussbahn befindlichen Serviceeinrichtungen ermöglicht wird,² sind der Antragstellerin bislang keine weiteren Zugangsbegehren Dritter zugegangen. Auch die Nebenanschießerin B** hat ihr bestehendes Zugangsrecht zur gegenständlichen Anschlussbahn samt zugehörigen Serviceeinrichtungen im Fahrplanjahr 2019 nicht in Anspruch genommen.

Auf der Anschlussbahnstrecke zwischen Sarmingstein und Weins-Isperdorf befinden sich ebenfalls von der A** betriebene Abstellgleisanlagen. Im Rahmen der im Fahrplanjahr 2019 durchgeführten Bedienungen mit Güterverkehrszügen wurde kein Zugang zu diesen begehrt. Weitere Zugangsbegehren Dritter liegen der Betreiberin – trotz der Verpflichtung diesen zu gewähren³ – nicht vor.

Diese Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

Die wiedergegebenen Sachverhaltsfeststellungen gründen sich auf den Antrag der A** vom 09.01.2020 und die darin gemachten Ausführungen zur Beschreibung der Anschlussbahnen und ihrer Serviceeinrichtungen. Die gemachten Angaben orientieren sich an den von der Schienen-Control Kommission gem Art 2 Abs 5 DVO erarbeiteten und auf der Internetseite der Schienen-Control GmbH veröffentlichten Entscheidungsgrundsätzen⁴. Die Ausführungen stehen im Einklang mit der Marktbeobachtung und den Marktkenntnissen der Schienen-Control Kommission und werden von der Regulierungsstelle als plausibel erachtet.

² Vgl Bescheid zu GZ: SCK-WA-11-046 vom 02.02.2012.

³ AaO.

⁴ GZ: SCK-18-033, https://www.schienecontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schiene-Control/1b-Wettbewerbsregulierung/Veroeffentlichungen/Bescheide2018/Kriterien%20Ausnahmen%20DVO%202177_2017.pdf.

Die Informationen zur Gesamtfahrgastanzahl des Jahres 2019⁵ sowie zum Fahrplan 2020⁶ sind auf der Internetseite der A** zu finden.

Rechtlich folgt:

Zur Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission:

Gestützt auf die Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, insbesondere auf Art 13 Abs 9, erließ die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177.

Gem Art 2 Abs 1 DVO haben Betreiber von Serviceeinrichtungen die Anträge auf Gewährung von Ausnahmen gem Art 2 Abs 2 leg cit bei der zuständigen Regulierungsstelle einzubringen und hinreichend zu begründen. Zuständig ist die Schienen-Control Kommission als Regulierungsstelle iSv Art 55 der RL 2012/34/EU.

Zu den weiteren rechtlichen Erwägungen:

Die Durchführungsverordnung über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen gilt seit 01.06.2019 und beinhaltet unter anderem neue Pflichten für die Betreiber von Serviceeinrichtungen, die den Zugang, die Entgelte sowie die Veröffentlichung von Informationen über Serviceeinrichtungen und die darin erbrachten Serviceleistungen betreffen. Art 2 DVO gilt bereits seit 01.01.2019.

1) Zu den Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme gem Art 2 Abs 2 DVO:

Gem Art 2 Abs 2 DVO können Regulierungsstellen Betreiber von Serviceeinrichtungen von der Verordnung ausnehmen, wenn:

- *Serviceeinrichtungen oder Leistungen ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes sind, insbesondere was die Auslastung der Einrichtung, die Art und den Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs sowie die Art der in der Einrichtung angebotenen Leistungen anbelangt;*
- *Serviceeinrichtungen oder Leistungen, die in einem wettbewerbsorientierten Umfeld mit einer Vielzahl von Wettbewerbern, die vergleichbare Leistungen erbringen, betrieben bzw erbracht werden;*
- *durch die Anwendung der Verordnung das Funktionieren des Marktes für Serviceeinrichtungen oder Leistungen beeinträchtigt werden könnte.*

Die Schienen-Control Kommission entwickelte gem Art 2 Abs 5 DVO gemeinsam mit anderen Regulierungsstellen Entscheidungsgrundsätze, die ebenfalls im Rahmen der einzelfallbezogenen Antragsprüfung berücksichtigt werden können, um die strategische Bedeutung einer Serviceeinrichtung oder einer darin erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistung zu beurteilen.

⁵ https://***.

⁶ https://***.

Zur strategischen Bedeutung der Serviceeinrichtungen und -leistungen für den Schienenverkehrsmarkt gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 1 DVO:

Um die Betreiber von Serviceeinrichtungen von geringer Bedeutung nicht über Gebühr zu belasten, kann die Schienen-Control Kommission diese von der Anwendung der Verordnung (teilweise) ausnehmen, wenn von der betreffenden Einrichtung keine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Marktes ausgeht.⁷

- Auf der Anschlussbahn „Retz – Drosendorf“:

Entlang der Anschlussbahn „Retz – Drosendorf“ werden von der A** Serviceeinrichtungen betrieben, die derzeit ausschließlich von der Antragstellerin selbst für den eigenen Verkehrsbetrieb genutzt werden.

Die Nutzung der fünf Verkehrsstationen erfolgt zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den von der A** betriebenen „D**“. Im Zuge der Abwicklung touristischer Fahrten, welche beschränkt auf den Zeitraum zwischen März und November an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen, jeweils 3 Mal pro Richtung und Tag durchgeführt werden, befördert dieser rund 24.000 Fahrgäste pro Fahrplanperiode zwischen Retz und Drosendorf. Eine allfällige Nutzung der Verkehrsstationen durch Dritte erfolgt im Auftrag der A**.

Hinsichtlich der sechs Abstellgleise, die sich entlang der Strecke „Retz – Drosendorf“ befinden, wurde ebenfalls kein Zugang seitens Dritter begehrt. Auch die Nebenanschießerin B** übte ihr Zugangsrecht in der Fahrplanperiode 2019 nicht aus.

Da der A** keine Begehren Dritter auf Zugang zu den von ihr betriebenen Serviceeinrichtungen und den dort angebotenen schienenverkehrsbezogenen Leistungen zugegangen sind, ist eine strategische Bedeutung der sich auf der Anschlussbahn „Retz – Drosendorf“ befindlichen Serviceeinrichtungen nicht anzunehmen.

- Auf der Anschlussbahn „Sarmingstein – Weins-Isperdorf“:

Entlang der Anschlussbahn zwischen Sarmingstein und Weins-Isperdorf werden durch die Antragstellerin zwei Abstellgleisanlagen betrieben. Den Angaben des verfahrenseinleitenden Antrages zufolge, wurde im Fahrplanjahr 2019 kein Zugang zu diesen begehrt. Nachdem weder die Nebenanschießerin C** noch Dritte ein Interesse an der Nutzung der Serviceeinrichtung zeigten, kann von einer strategischen Bedeutung dieser Serviceeinrichtungen nicht ausgegangen werden.

Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Charakteristika der durch die A** betriebenen Serviceeinrichtungen, kommt die Schienen-Control Kommission zu dem Ergebnis, dass das Kriterium der fehlenden strategischen Bedeutung der bescheidgegenständlichen Serviceeinrichtungen und -leistungen für den Schienenverkehrsmarkt gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 1 DVO erfüllt ist.

⁷ ErwGr 2 zur DVO (EU) 2017/2177.

2) Zur Auflage von Informationspflichten

Die Gewährung einer Ausnahme gem Art 2 Abs 2 Spiegelstrich 1 DVO setzt die Erfüllung des Kriteriums der fehlenden strategischen Bedeutung der angebotenen schienenverkehrsbezogenen Leistungen und der betriebenen Serviceeinrichtungen voraus. Alsbald dies durch die von der Antragstellerin auf den Anschlussbahnen „Retz – Drosendorf“ und „Sarmingstein – Weins-Isperdorf“ betriebenen Serviceeinrichtungen nicht mehr als gegeben anzusehen ist, ist die Gewährung der Ausnahme durch die Schienen-Control Kommission gem Art 2 Abs 4 DVO zu widerrufen. Um die regelmäßige Überprüfung der Ausnahmefähigkeit zu ermöglichen, wird die Befreiung von den Vorschriften der DVO, mit Ausnahme von Art 4 Abs 2 lit a bis d und lit m sowie Art 5, unter der Auflage von jährlichen Meldepflichten gegenüber der Schienen-Control Kommission gewährt.

Der Inhalt der jährlichen Meldepflicht umfasst:

1. die Auflistung der auf den bescheidgegenständlichen Anschlussbahnen betriebenen Serviceeinrichtungen iSd § 58a Abs 1 iVm § 58b Abs 1 EisbG und die Darstellung etwaiger Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Hierbei ist die Informationsdichte des verfahrenseinleitenden Antrags beizubehalten und auf die von der Schienen-Control Kommission erarbeiteten und auf der Internetseite der Schienen-Control GmbH abrufbaren⁸ Entscheidungsgrundsätze einzugehen;
sowie
2. die jährliche Übermittlung des gesamten Fahrplans der Strecken „Retz – Drosendorf“ und „Sarmingstein – Weins-Isperdorf“ an die Schienen-Control Kommission, sodass es der Regulierungsbehörde ermöglicht wird, die Darstellungen der Antragstellerin zu verifizieren.

Dieser Meldepflicht ist seitens der A** jährlich, jeweils zum Beginn der Fahrplanperiode nachzukommen.

Von dieser Auflage bleiben die geltenden Meldepflichten für Betreiber von Serviceeinrichtungen unberührt:

1. die Verpflichtung der Betreiber von Serviceeinrichtungen abgeschlossene Verträge über die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen einschließlich des Schienenzuganges und die Gewährung von Serviceleistungen oder im Hinblick auf Urkunden, in denen die Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen dokumentiert sind, gem § 73a Abs 2 EisbG innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss der Schienen-Control Kommission vorzulegen;

⁸ GZ: SCK-18-033, https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1b-Wettbewerbsregulierung/Veroeffentlichungen/Bescheide2018/Kriterien%20Ausnahmen%20DVO%202177_2017.pdf.

2. die Vorgabe, dass Betreiber von Serviceeinrichtungen den Eisenbahnverkehrsunternehmen Serviceleistungen transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und ausreichend entbündelt anzubieten hat. Die zur Anwendung gelangenden Bedingungen sind der Schienen-Control Kommission gem § 58b Abs EisbG zur Vorlage zu bringen;
sowie
3. die Pflicht zur Bekanntgabe von abgelehnten Begehren auf Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von Serviceleistungen. Erfolgte durch den Betreiber der Serviceeinrichtung eine Ablehnung eines Zugangsbegehrens, so ist dies der Schienen-Control Kommission gem § 71a Abs 8 EisbG innerhalb eines Monats bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm Art 131 Abs 2 B-VG sowie § 84 Abs 4 EisbG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angabe zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Pauschalgebühr beträgt gem der BuLV-EGebV € 30,-.

Schienen-Control Kommission
Wien, am 03.03.2020

Der Vorsitzende:

Dr. Robert Streller

Ergeht an:

z.A.